

Ich bestätige bzw. nehme zur Kenntnis, dass

- die Richtlinie über die Gewährung der Beihilfe zur Berufsreifeprüfung in der geltenden Fassung anerkannt wird;
- die Angaben richtig sind und wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
- die Beihilfe, die aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde, an die Arbeiterkammer Steiermark zurückzuzahlen ist;
- verlangte Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung dieser Beihilfe bzw. im Rahmen der nachträglichen Überprüfung innerhalb einer Frist von 4 Wochen vorgelegt werden;
- eine Datenverarbeitung hinsichtlich des Ansuchens vorgenommen wird, wobei der Verarbeitung dieser Datenarten zum Zwecke der Anspruchsprüfung der Berufsreifeprüfungsbeihilfe ausdrücklich zugestimmt wird. Ohne Verarbeitung dieser Daten ist eine Beihilfengewährung nicht möglich. Die Daten werden nach drei Jahren gelöscht;
- Änderungen von persönlichen Daten u.Ä. unverzüglich der Arbeiterkammer Steiermark gemeldet werden;
- die Ansuchen in der Reihenfolge des Einlangens bei der Arbeiterkammer Steiermark bearbeitet werden.

Unterlagen (bitte in Kopie beilegen)

- Gesamtberufsreifeprüfungszeugnis bzw. Zeugnisse über die positiv absolvierten Teilprüfungen zur Berufsreifeprüfung
- Einzahlungsbelege über alle getragenen Kosten (Kurskosten, Prüfungsgebühren etc.)

Ort, Datum	eigenhändige Unterschrift; bei Minderjährigen, Unterschrift des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin
-------------------	--

Alles über die Beihilfe zur Berufsreifepfung

Wer hat Anspruch?

- Mitglieder der steirischen Arbeiterkammer (AK), die die Berufsreifepfung positiv absolviert haben.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Das Mitglied muss alle vorgeschriebenen Teilprüfungen zur Berufsreifepfung positiv absolviert haben.
- Das Mitglied darf bei der Antragstellung keinen Anspruch auf eine Alterspension haben.
- Ausgenommen von der Beihilfe sind Personen, die im Rahmen der „Berufsmatura – Lehre mit Reifepfung“, wie z.B. Lehre mit Matura, die Berufsreifepfung kostenlos absolvieren können und Lehrlinge in einem aufrechten Lehrverhältnis sowie Arbeitnehmer:innen, denen die Kosten von anderer Stelle (z.B. Arbeitgeber) ersetzt werden.

Höhe der Beihilfe

- Die Beihilfe beträgt € 300,- für die Berufsreifepfung.

Wann und wo kann angesucht werden?

Die Anträge müssen bis spätestens sechs Monate nach Ausstellung des Gesamtprüfungszeugnisses bzw. des letzten Teilprüfungszeugnisses gestellt werden.

Das Ansuchen kann persönlich in der AK in Graz sowie in den Außenstellen abgegeben oder per Post unter dem Kennwort „Beihilfe zur Berufsreifepfung“ an die Arbeiterkammer, Hans-Resel-Gasse 6–14, 8020 Graz, sowie per E-Mail unter bildungsbeihilfen@akstmk.at übermittelt werden.

Erforderliche Unterlagen (Kopien)

- Alle Teilprüfungszeugnisse über die positiv absolvierten Module oder das Gesamtberufsreifepfungszeugnis
- Einzahlungsbestätigungen

Wo sind die Formulare erhältlich?

In der AK in Graz, sowie in den Außenstellen und im Internet unter www.akstmk.at

Weitere Fragen?

Wenden Sie sich an die AK, Abteilung Bildung
Hans-Resel-Gasse 6-14, 8020 Graz, unter der Telefonnummer 057799/2355 oder bildungsbeihilfen@akstmk.at